

## **Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Straßenreinigungs- und Streupflichtsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) von 21. April 1993 (Sächs. GVBl. S. 301) und § 51 Absatz 5 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) in der Fassung vom 4. Juli 1994 (GVBl. S. 1261) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz in seiner Sitzung am 30.11.1995 folgende Satzung:

### **§ 1 Übertragung der Räum- und Streupflicht**

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehwege einschließlich der Straßenrinnen und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneehäufungen zu räumen sowie bei Schnee und Eisglätte zu bestreuen.

### **§ 2 Verpflichtete**

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder Zugang haben.
- (2) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

### **§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,5 m.
- (3) Straßenbegleitende Grünanlagen sind Rasenflächen entlang der Grundstücksgrenze bzw. zwischen Fußweg und Straße, die nicht breiter als 7,5 m sind.

### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten**

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung hat wöchentlich an den Tagen vor einem Sonntag zu erfolgen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die nach den Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (3) Straßenbegleitende Grünanlagen sind so zu pflegen, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet ist und die Grünanlage einen gepflegten, dem Dorfbild entsprechenden Eindruck macht.  
Auf Antrag kann, wenn die Pflege eine unzumutbare Härte bedeutet, der Grundstückseigentümer von der Pflege befreit werden bzw. die Pflege der straßenbegleitenden Grünanlagen durch die Gemeinde erfolgen.

### **§ 5 Umfang des Schneeräumens**

- (1) Die Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauenden Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1 m Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das aufgetaute Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Absatz 2 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Schneerinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abfließen kann. Hydranten und Absperrschieber sind freizuhalten.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens einem Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbar nicht zugeführt werden.

## **§ 6**

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen angebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Absatz 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material, wie Sand und Splitt – jedoch keine Asche – zu verwenden.

(3) Salz oder sonstige auftauende Stoffe dürfen nicht gestreut werden. Ausnahmsweise dürfen Salze oder sonstige auftauende Stoffe gestreut werden, wenn Glätte nicht auf andere zumutbare Weise beseitigt werden kann. Diese Stoffe sind jedoch auf das hierfür unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(4) Schnee, der mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen vermischt ist, darf nicht in unmittelbare Nähe von Bäumen oder auf Grünanlagen gelagert werden.

(5) § 5 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 7**

### **Zeiten für das Schneeräumen und Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- und Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 52 Absatz 1 Nr. 12 SächsStrG, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

- Gehwege, einschließlich Straßenrinnen und die weiteren in § 3 genannten Flächen, nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt und mäht,

- Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,

- bei Schnee und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- DM und höchstens 1.000,- DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,- DM geahndet werden.

## **§ 9**

### **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt innerhalb der Gemeinde Krostitz einschließlich Ortsteile.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden örtlichen Vorschriften außer Kraft.

Krostitz, 01.12.1995

gez. Frauendorf (Siegel)  
Bürgermeister